
Reglement über die Berufsmaturität ¹

(Vom 10. Juli 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV),² gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 17. Mai 2006,³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die kantonalen Berufsfachschulen sowie für Handelsmittelschulen, die auf die Berufsmaturität vorbereiten, nachfolgend berufsbildende Schulen genannt.

§ 2 Grundsätze

¹Die Ausbildungen an den Berufsmaturitätsabteilungen der berufsbildenden Schulen bereiten auf die Berufsmaturität vor.

²Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichts, die Zulassung, die Leistungsbeurteilung, die Promotion sowie die Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) und diesem Reglement.

II. Zuständigkeiten

§ 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt das Angebot der Bildungsgänge sowie die Sprachen im Grundlagenbereich gemäss Art. 8 BMV.

§ 4 Amt für Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung:

- a) stellt die Verbindungen zu den eidgenössischen und regionalen Berufsmaturitätsgremien sicher;
- b) gewährleistet die notwendige fachliche Koordination zwischen den Berufsmaturitätsschulen des Kantons;
- c) regelt zusammen mit den Schulleitungen das Aufnahmeverfahren.
- d) überwacht die Aufnahmeverfahren und die Abschlussprüfungen;
- e) genehmigt die Wegleitungen der Schulen zu den Berufsmaturitätsprüfungen;
- f) dispensiert von Abschlussprüfungen.

§ 5 Schulleitung

Die Schulleitung:

- a) regelt zusammen mit dem Amt für Berufsbildung das Aufnahmeverfahren;
- b) entscheidet über die definitive Zulassung zur Berufsmaturitätsausbildung;
- c) ist für die Prüfungsleitung zuständig; sie kann diese einer Fachperson der Schule übertragen;
- d) entscheidet über allfällige Nachprüfungen;
- e) teilt das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfung den Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen mit.

III. Zulassung und Aufnahme

§ 6 Zulassung

¹ Zur lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung wird zugelassen, wer:

- a) einen unterzeichneten Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Grundbildung vorweist und
- b) das Aufnahmeverfahren besteht.

² An die Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen mit Berufsmaturitätsabschluss wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren besteht.

³ Zur Berufsmaturitätsausbildung für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung vorweist und
- b) das Aufnahmeverfahren besteht.

IV. Berufsmaturitätsprüfungen

§ 7 Zulassung zur Prüfung

¹ Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen:

- a) wer einen entsprechenden Ausbildungsgang an einer berufsbildenden Schule im Kanton Schwyz besucht und
- b) wer zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsprüfung über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt oder spätestens im Jahr der Berufsmaturitätsprüfung zum Qualifikationsverfahren zugelassen ist.

² Die Prüfung wird an jener berufsbildenden Schule abgelegt, die für das letzte Ausbildungsjahr zuständig ist.

§ 8 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

§ 9 Prüfungsorganisation

¹ Das Amt für Berufsbildung legt die Fächer fest, die vorzeitig abgeschlossen werden können.

² Die Schulen erlassen Wegleitungen für die Berufsmaturitätsprüfungen und führen das Prüfungssekretariat.

³ Die Berufsmaturitätsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Noten

Die unterrichtenden Lehrkräfte setzen die Noten in Absprache mit den Expertinnen und Experten fest.

§ 11 Expertinnen und Experten

¹ Die Expertinnen und Experten sind externe Fachleute von Fachhochschulen, Gymnasien und Berufsmaturitätsschulen.

² Sie werden auf Antrag der Schulleitung von der Kommission für Qualifikationsverfahren gewählt.

³ Sie beurteilen die Berufsmaturitätsprüfung und überwachen insbesondere den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfung.

§ 12 Zensurkonferenz

¹ Die Zensurkonferenz setzt sich zusammen aus den Fachlehrpersonen und wird von einem Mitglied der Schulleitung präsiert.

² Die Zensurkonferenz entscheidet über das Bestehen der Berufsmaturität.

§ 13 Berufsmaturitätszeugnis

¹ Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt das Bestehen der Berufsmaturität

² Es wird vom Bildungsdepartement ausgestellt und von der Schulleitung mit unterzeichnet.

³ Das Zeugnis wird erst ausgestellt, wenn ein eidgenössischer Fähigkeitsausweis vorliegt.

§ 14 Nachprüfung, Wiederholung

¹ Ist jemand an der regulären Prüfung verhindert, entscheidet die Schulleitung über allfällige Nachprüfungen. Diese entsprechen in Umfang und Durchführung der regulären Prüfung.

² Eine nicht bestandene Berufsmaturitätsprüfung kann frühestens nach einem Jahr an der Schule, an der die nicht bestandene Prüfung absolviert wurde, wiederholt werden.

§ 15 Unredlichkeit, Ausschluss

¹ Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung erfolgt der Ausschluss von der gesamten Prüfung durch die Schulleitung.

² Bleibt jemand unentschuldigt einer Prüfung fern, gelten das entsprechende Fach und die Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.

³ Die Prüfung kann in beiden Fällen frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsmittel

Entscheide, die aufgrund dieses Reglements gefällt werden, können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴ angefochten werden.

§ 17 Übergangsbestimmung

¹ Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

² Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2019 nach bisherigem Recht statt.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz vom 12. September 2000⁵ wird auf den 1. August 2015 aufgehoben.

§ 19 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Das Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-48 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² SR 412.103.1.

³ SRSZ 622.110.

⁴ SRSZ 234.110.

⁵ GS 19-634.